

## 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Ortsteil „Harperscheid“

### Begründung

gemäß § 2a des Baugesetzbuchs (BauGB)



Gotthardt + Knipper

BERATENDE INGENIEURE



C + K Gotthardt + Knipper Ingenieurgesellschaft mbH  
Tränkelbachstraße 44 · 53937 Schleiden  
Telefon-Nr. 02444/9505-0 · E-Mail: info@gotthardt-knipper.de

Stand: 31.10.2023 (frühzeitige Beteiligung)

## Begründung gemäß § 2a des Baugesetzbuches (BauGB)

### Inhalt

	Seite
<b>1. Ziele der Änderung</b>	<b>3</b>
<b>2. Inhalte der Änderung</b>	<b>5</b>
<b>3. Planungsrechtliche Einordnung</b>	<b>6</b>
3.1 Regionalplan	6
3.2 Landschaftsplan	7
3.3 Flächennutzungsplan	8
<b>4. Umweltbericht</b>	<b>9</b>
4.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	9
4.2 Fachgesetze und Fachpläne	10
4.3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“	11
4.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
4.4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	
4.4.2 Schutzgüter	
4.5 Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
4.6 Alternative Planungsmöglichkeiten	19
4.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	20
4.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
4.9 Zusammenfassung	21

### TABELLEN

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	18
---	----

### ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan .....	6
Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan .....	7
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Schleiden .....	8

## **1. Ziele der Änderung**

Für das im Osten der Ortslage Harperscheid liegende Gewerbegebiet, welches in der vollen Fläche durch ein Sägewerk genutzt wird, sind derzeit für den Betrieb keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr vorhanden, welche zur kurz- bis mittelfristigen Bebauung zur Verfügung stehen.

Aufgrund der notwendigen Erweiterung der gewerblichen Nutzfläche, im Wesentlichen zur Sicherung, zur Entwicklung und zur Modernisierung, insbesondere auch im Hinblick auf energetische Möglichkeiten der Betriebsstruktur im bestehenden Gewerbegebiet, ist zur Deckung des örtlichen Bedarfes die Vorbereitung weiterer Bauflächen zwingend notwendig.

Die Ausdehnung der bestehenden Plangebiete richtete sich seinerzeit nach der zu erwartenden Größe einer notwendigen Entwicklung.

In der Zwischenzeit ist aber erkennbar, dass unter anderem aufgrund der Nachhaltigkeit des Baustoffes Holz weiterer Entwicklungsbedarf der gewerblichen Nutzung in Harperscheid besteht.

Das ansässige Unternehmen in der derzeitigen gewerblichen Fläche ist ein Teil einer international ausgerichteten Unternehmensgruppe in der Holzverarbeitenden Industrie. Wesentliche Unternehmensziele sind u. a. die Förderung der regionalen und nachhaltigen Forstwirtschaft, die Produktion hochwertiger Massivholzprodukte, der Einsatz erneuerbaren Energien und die optimale Nutzung von Synergien zwischen Stoff- und Energiekreislauf.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schleiden für den Bereich Ortsteil Harperscheid soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Gewerbeflächen in engem Zusammenhang zu bereits bestehenden gewerblichen Nutzflächen zur Schaffung einer homogenen Baustruktur entwickeln zu können, um die dringend notwendigen Erweiterungen für den betriebsbezogenen Bedarf vorzubereiten und sicherzustellen.

In einer strukturschwachen Region ist ein Unternehmen, wie derzeit in Harperscheid ansässig, zudem für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen entwicklungsrelevant. Nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten solcher Unternehmen sind insbesondere in strukturschwachen Regionen von großer Bedeutung.

Um die städtebauliche Zielsetzung möglichst kurzfristig umsetzen zu können, soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Harperscheid-Heinenheck“ auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Rat der Stadt Schleiden hat deshalb in seiner Sitzung am 21.09.2023 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan beschlossen.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die geplante Änderung umfasst um eine Umwidmung des Änderungsbereiches in gewerbliche Bauflächen und zugeordneten Flächen für Versorgungsanlagen. Die Nutzungsart begründet sich durch die bereits vorhandenen gewerblichen Bauflächen, und kann im Osten direkt daran anbinden. Hierbei wird eine homogene und für diesen Bereich an den Bestand angepasste Flächennutzung unter Berücksichtigung eventuell anderer möglicher Konfliktpunkte, wie z. B. Abstände zur bestehenden Wohnnutzung etc., und im Hinblick auf den geringstmöglichen Eingriff in Natur und Umwelt angestrebt.

Eine Ausweisung der gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle, in einer anderen Ortslage oder einem anderen städtischen Gewerbegebiet ist aufgrund der beabsichtigten Erweiterung der bestehenden Nutzungsstruktur des vorhandenen Betriebes auf der bereits rechtskräftigen gewerblichen Baufläche nicht möglich.

Unter anderem ist die agrarwirtschaftliche Nutzung im Stadtgebiet Schleiden in den letzten Jahren stark rückläufig und beschränkt sich nur noch auf wenige hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebe. Die geplante Umwandlung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen passt sich daher der Entwicklung, der Entwicklungsstruktur und der tatsächlich erforderlichen Flächennutzung im Stadtgebiet an.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) bietet die Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung des Landes in Gebietsunterteilungen mit Vorrangfunktion Siedlungsraum oder vorrangiger Freiraumfunktion.

In dem im Regionalplan planerisch festgesetzten Freiraum ist nach LEP eine Siedlungsentwicklung möglich. Danach können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und Baugebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich z. B. um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte handelt.

Nach LEP 2-3 Ziel wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen und Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern. In Anlehnung an die Regelungen in § 35 Abs. 4 Seite 1 Nr. 6 BauGB soll die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von den bisherigen Strukturen und Größenordnungen des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Nach LEP gelten Vergrößerungen um mehr als die Hälfte der vorhandenen baulichen Nutzung in der Regel als nicht mehr angemessen.

Die Empfehlungen des Landesentwicklungsplanes sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachten.

## **2. Inhalte der Änderung**

Die geeignete Darstellung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem parallel durchgeführten Bebauungsplan. Im Einzelnen handelt es sich um den in der Planzeichnung dargestellten Änderungsbereich mit den darin liegenden Erweiterungen für gewerbliche Bauflächen und Flächen für Versorgungsanlagen.

Die geplante Änderungsfläche umfasst auf einer Größe von rd. 7,52 ha folgende Änderungen des FNP:

- Darstellung von gewerblichen Bauflächen für einen Teilbereich von rd. 5,90 ha der 19. Änderung des FNP
- Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen, hier Abwasserbeseitigung, für einen Teilbereich von insgesamt rd. 1,62 ha der 19. Änderung des FNP
- Löschung der bisherigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft für den gesamten Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP

Die rechtskräftigen, vorhandenen, gewerblichen Bauflächen umfassen eine Gesamtgröße von 12,03 ha, so dass mit der vorgesehenen Erweiterung der gewerblichen Baufläche die Grundsätze des Landesentwicklungsplanes eingehalten werden.

Die neuen gewerblichen Bauflächen grenzen östlich an bereits ausgewiesene gewerbliche Bauflächen an.

Im Norden verläuft die B258, somit eine überregionale Straße.

Entlang der gesamten westlichen Plangebietsgrenze liegt die bestehende gewerbliche Baufläche.

Umweltrechtliche Belange und immissionsschutzrechtliche Anforderungen sind bei der weiterführenden Planung einzubeziehen.

### **Äußere Erschließung**

Die erschließungstechnische Verkehrsanbindung der bestehenden gewerblichen Bauflächen erfolgt durch Anschluss an die Bundesstraße 258. Da das Planungsziel die Erweiterung der baulichen Nutzung des vorhandenen Betriebsstandortes des Sägewerkes ist, sind zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen oder zusätzliche Anschlussflächen an die Bundesstraße nicht notwendig. Die gesamte verkehrliche Entwicklung kann über die bestehenden Verkehrsflächen in der vorhandenen gewerblichen Nutzung sichergestellt werden.

Für die Entwässerung von Oberflächenwasser besteht infolge der Größe der Erweiterungsfläche, aber auch unter Berücksichtigung der bereits bekannten wasserwirtschaftlichen Anforderungen in der vorhandenen gewerblichen Baufläche, Handlungsbedarf. Hierzu werden in der Planung Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung vorgesehen. Weitere konkrete Regelungen erfolgen in der detaillierten Bauleitplanung.

### 3. Planungsrechtliche Einordnung

#### 3.1 Regionalplan

In Regionalplänen wird die aktuelle und zukünftige Siedlungs-/Infrastruktur und Freiraumentwicklung auf der Grundlage eines kooperativen Erarbeitungsverfahrens untereinander abgestimmt.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, kennzeichnet das Plangebiet als allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche. Darüber hinausgehende regionale Ziele sind dort als Schutz der Natur gekennzeichnet.

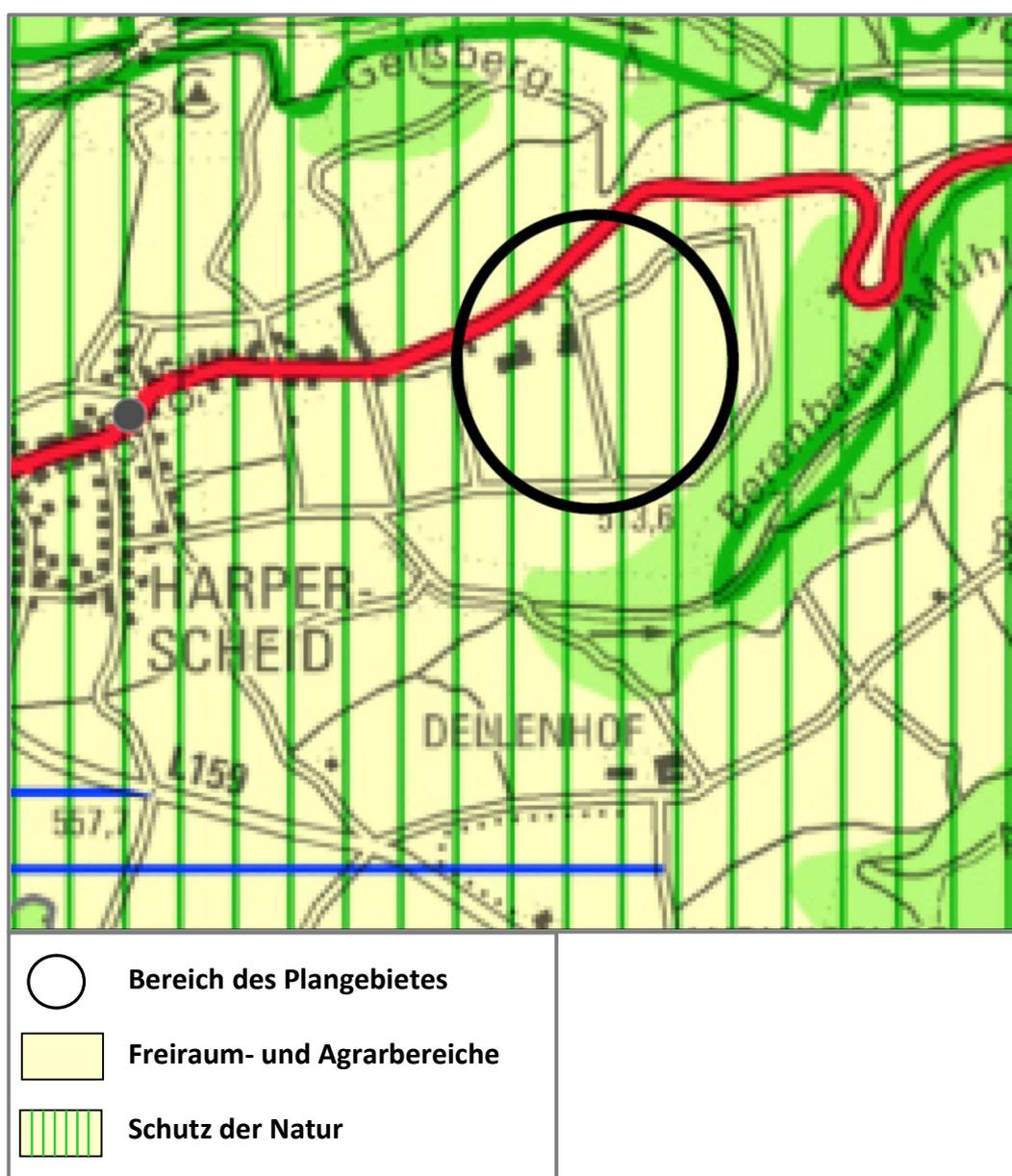


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan

### 3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet ist im aktuellen Landschaftsplan Schleiden als Fläche gemäß § 21 LG NRW (Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Im südlichen Bereich sind an den Wirtschaftswegen vereinzelt Entwicklungspflege und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW in Form von Anpflanzungen eines Gehölzstreifens ausgewiesen.

Die Auswirkungen der Planung müssen unter Berücksichtigung der Ausweisungen im Landschaftsplan bei den weiteren Planung kompensiert werden.

Im Zuge der weiteren Verfahrensabwicklung muss die Fläche dann gemäß den Änderungen in der Flächennutzungsplanung aus dem Landschaftsplan herausgenommen werden.

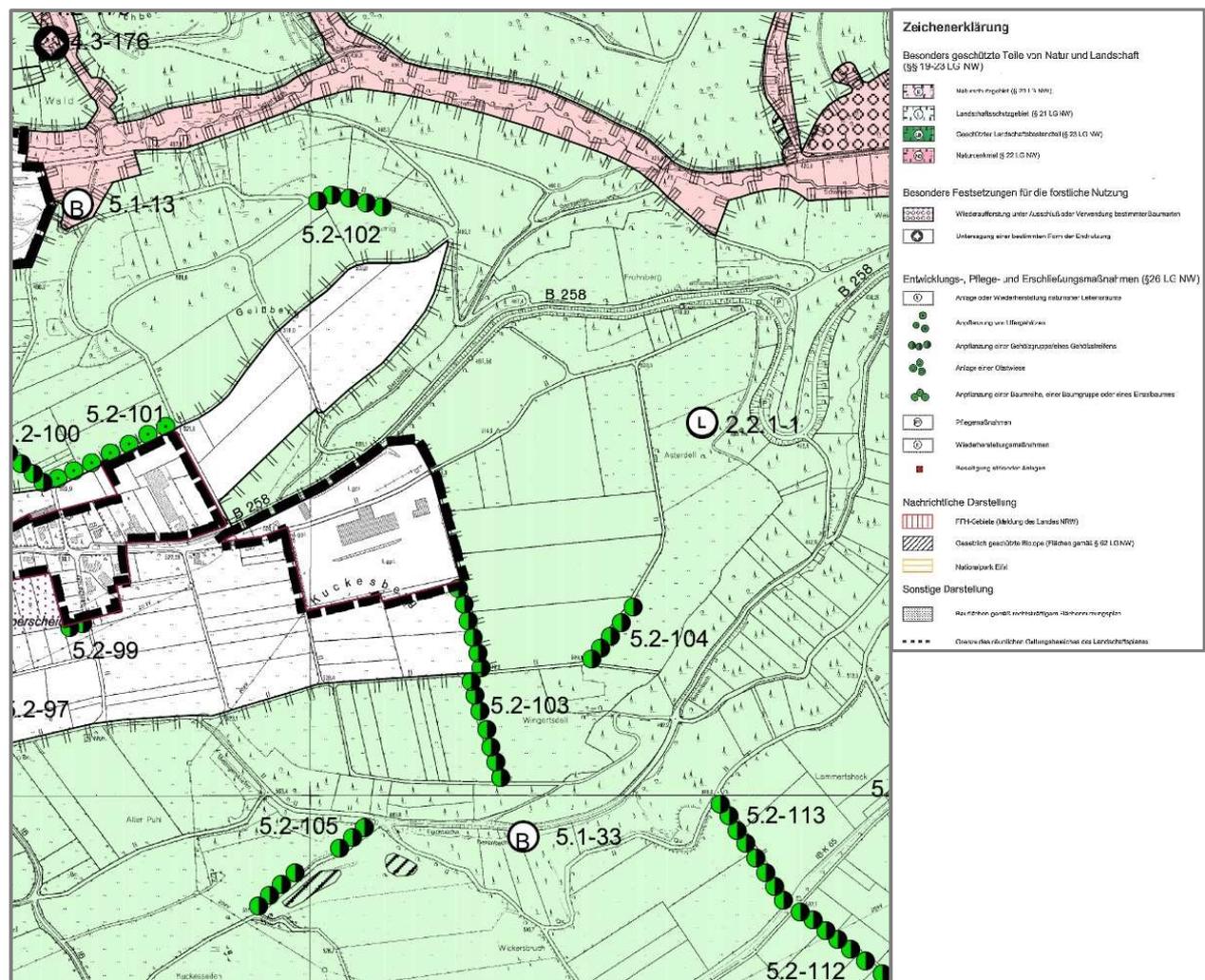


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan

### **3.3 Flächennutzungsplan**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden weist für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft aus.

Die Umsetzung der formulierten planerischen Ziele der Bauleitplanung erfordert somit vorab die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, welcher durch das vorliegende verbindliche Planverfahren entsprochen werden kann.

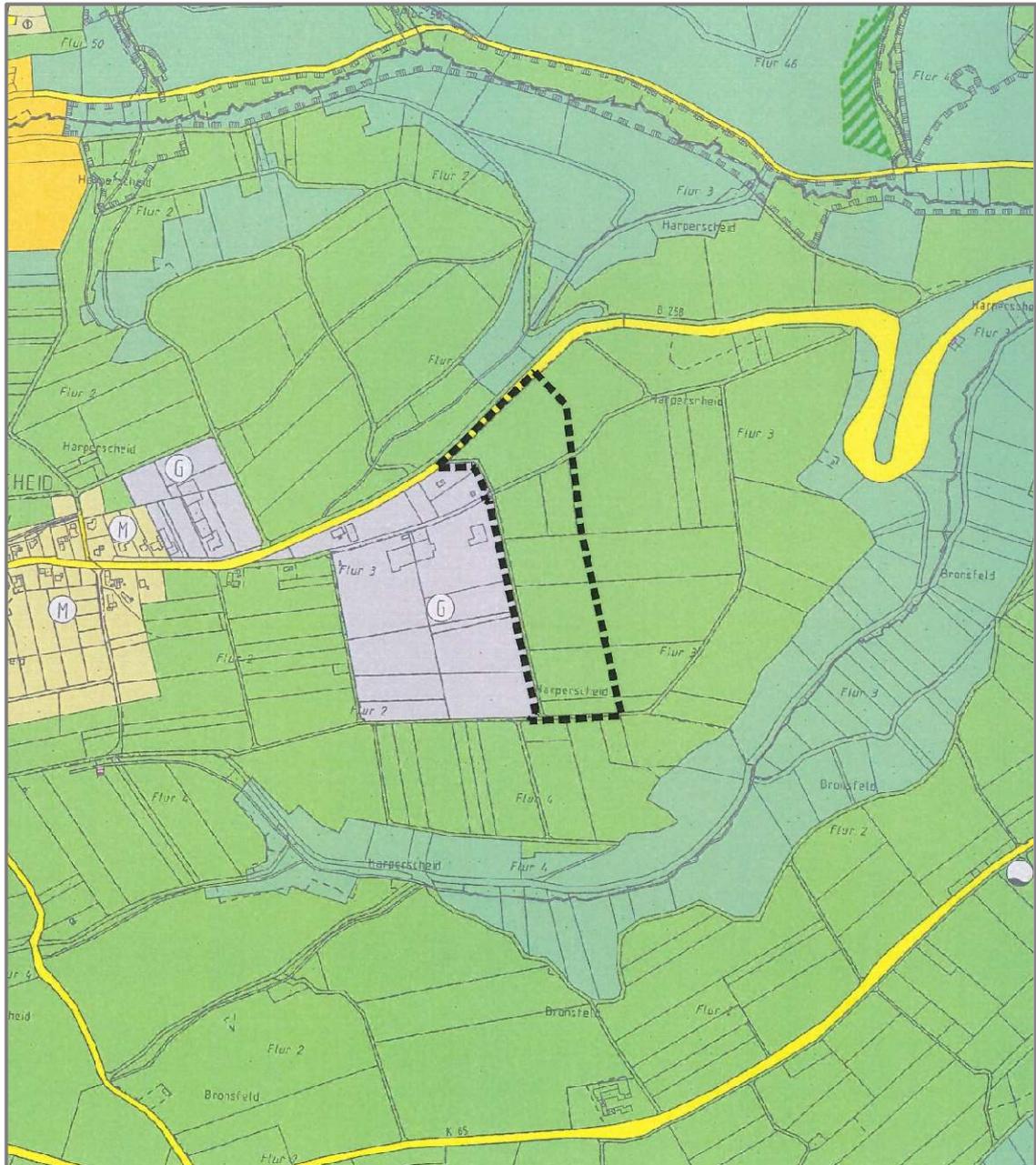


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Schleiden

## **4. Umweltbericht**

### **4.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

Die Stadt Schleiden plant die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen auf derzeitigen Flächen für die Landwirtschaft am östlichen Ortsrand mit bereits rechtskräftig ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Harperscheid.

Eine etwa 7,5 ha große Fläche soll dazu im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durch die entsprechende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Harperscheid-Heinenheck“ angepasst werden.

Die geplante Änderung umfasst die

- Darstellung von gewerblichen Bauflächen für einen Teilbereich von rd. 5,90 ha der 19. Änderung des FNP
- Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen, hier Abwasserbeseitigung, für einen Teilbereich von insgesamt rd. 1,62 ha der 19. Änderung des FNP
- Löschung der bisherigen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft für den gesamten Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP

Damit erfolgt durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen überwiegend in gewerbliche Baufläche mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Anpassung der tatsächlich notwendigen Nutzungen der westlich angrenzenden vorhandenen gewerblichen Nutzung.

Die Umsetzung der Realisierung weiterer Bauflächen im Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist an dieser Lage aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit zielgerichtet und entsprechend der zeitlichen Notwendigkeit umsetzbar.

Der Umweltbericht bezieht sich auf den vorliegenden Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Inhalte. In Bezug auf die Belange der Schutzgüter ist nur der Änderungsbereich von Bedeutung.

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes vorbereitende Darstellungen werden durch detaillierte Festsetzungen in einem nachfolgenden Bebauungsplan konkretisiert.

## **4.2 Fachgesetze und Fachpläne**

Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Verfahren für sämtliche fachgesetzlichen Regelungen, indem die durch eine städtebauliche Planung verursachten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung sind die im Baugesetzbuch im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgelisteten Umweltbelange sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB. Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes müssen die folgenden Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt werden:

- Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Boden und Grundwasser vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich die Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.
- Landeswassergesetz (LWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt. Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist § 44 Abs. 1 LWG maßgeblich. Hier besteht Bezug zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 46 Abs. 1 LWG erfolgt die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde. Dabei gelten die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau):  
Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber des Entstehens von Immissionen.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NW): Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - DSchG):  
Nach §1 sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

- **Landschaftsplan:**  
Der Landschaftsplan ist ein Fachplan, der auf örtlicher Ebene - in der Regel für eine Stadt oder Gemeinde - Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festlegt.

### **4.3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in knapp 2.960 m nordwestlicher Entfernung. Es handelt sich um das Gebiet „Bachtäler im Truppenübungsplatz“ (DE-5404-302). Die nächste Entfernung zum benachbarten Nationalpark Eifel beträgt in nordwestlicher Richtung rd. 2.800 m.

Im Norden des Plangebietes liegt mit rd. 460 m Entfernung zur nördlichen Plangebietsgrenze das Naturschutzgebiet „Schafbachtal“ (EU-051).

Es ist infolge der Entfernung von der Regelfallvermutung auszugehen, nach der „keine erhebliche Beeinträchtigung“ durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete eintritt. Eine Ausnahme von der Regelfallvermutung ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Somit liegt keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor.

### **4.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **4.4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren**

Prinzipiell können von der geplanten gewerblichen Baufläche die im Folgenden aufgeführten Wirkungen ausgehen:

- Versiegelung und Teilversiegelung von Boden und damit einhergehender Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung,
- baubedingte Bodenveränderungen (Umlagerung, Verdichtung, Verlust von Bodenmaterial, Verunreinigung),
- Betroffenheit von Altlasten durch Bautätigkeit bzw. Überbauung mit potentiellen Auswirkungen auf Grundwasser, Oberflächenwasser und Gesundheit für den Menschen,
- Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG,
- Veränderungen von Meso- und Mikroklima durch Versiegelung und Veränderung von Biotopen,
- Verschlechterung der Luftqualität durch Emissionen,

- Veränderung von Landschafts- und Ortsbild,
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr sowie
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

#### **4.4.2 Schutzgüter**

Bis zur Offenlage werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB beschrieben und bewertet. Außerdem werden jeweils auch zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -verringerung sowie des Ausgleichs noch nicht konkret behandelbar. Vielmehr wird dieser Aspekt im Rahmen der Alternativenprüfung behandelt.

#### **Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Wirkungsgefüge sowie Landschaft und biologische Vielfalt, Artenschutz**

Das Schutzgut Fläche ist im Zuge der Nivellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben Boden in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Schutzgut weist einen engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden auf, so dass die Wirkungen auf den Boden für dieses Schutzgut ebenfalls gelten. Das Vorhabengebiet befindet sich unmittelbar im Anschluss an den Siedlungsbereich und hier insbesondere im Anschluss an vorhandene gewerbliche Bauflächen der Ortslage Harperscheid.

Als derzeit unbebaute und unversiegelte Fläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt wird, kommt dem Änderungsbereich aus Sicht des Schutzgutes bzw. des Umweltindikators eine grundsätzliche Bedeutung zu.

Für das Schutzgut Fläche ist bei der Prognose der Vorhabenswirkungen insbesondere die Flächeninanspruchnahme bzw. der Flächenverbrauch zu betrachten.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf Flächeninanspruchnahme und Flächenverbrauch können durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert konkretisiert werden.

Der Verlust von Biotopen bzw. Biotopfunktionen wird bei der weiterführenden Bauleitplanung im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans erfasst, bilanziert und ausgeglichen. Gesetzlich geschützte Biotop oder sonstige nicht wiederherstellbare Biotop sind nicht betroffen.

Eventuelle landschaftspflegerische Festsetzungen sind bei der noch durchzuführenden Bilanzierung und den daraus abzuleitenden Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Eventuelle Auswirkungen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange werden bei der weiteren Planung im Zuge einer Artenschutzprüfung (ASP) erfasst und ausgewertet.

Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt in den Umweltbericht eingearbeitet und bei der weiterführenden Bauleitplanung beachtet.

#### Boden und Wasser

Durch die Bebauung wird Boden versiegelt und umgelagert. Dadurch werden Grundwasserneubildung und die Retentionsfunktion des Bodens eingeschränkt. Dies bewirkt den Verlust bzw. die Einschränkung natürlicher Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung. Durch anthropogene Nutzung im Umfeld der Baukörper wird der nicht versiegelte Bodenanteil verändert. Das Ausmaß bzw. die Erheblichkeit der Veränderungen ist erst auf der Grundlage der Bebauungsplanung und vor dem Hintergrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung beurteilbar und wird in der nachgelagerten Detailplanung berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen. Nach diesem soll „Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“. Abwasser ist „so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“ Diese rechtlichen Vorgaben stehen der geplanten FNP-Änderung nicht entgegen, der Aspekt wird auf der Ebene der Bebauungsplanung konkreter behandelt.

Altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen (Kataster gemäß § 8 LBodSchG) sind nicht bekannt. Schädliche Wirkungen auf Grundwasser, Oberflächenwasser oder Mensch sind daher durch Baumaßnahmen im Bereich belasteter Flächen nicht zu befürchten.

#### Luft, Klima

**Lokalklimatisch** ist im Plangebiet eine Übergangssituation von Freilandklima mit nächtlicher Kaltluftentstehung zu einem durch die angrenzende gewerbliche Nutzung geprägten Siedlungsklima anzunehmen. Allerdings sind hier aufgrund der geringen Größe des Ortes und der guten Durchlüftung keine relevanten Belastungssituationen zu erwarten.

**Lufthygienisch** sind hier leichte Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf der Bundesstraße und durch die vorhandene gewerbliche Nutzung möglich. Das Luftqualitätsüberwachungsmessnetz des Landes Nordrhein-Westfalens weist in der näheren Umgebung keine Messstation auf (MULNV NRW 2020). Insgesamt ist allerdings von gu-

ten Luftaustauschbedingungen und einer guten Luftqualität auszugehen. Ein lufthygienischer Lastraum im Sinne von §1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB liegt nicht vor.

Prinzipiell beeinflussen Baukörper und Bodennutzungen, wie sie auf der Grundlage der Änderung von freiflächengeprägten Nutzungen wie Landwirtschaft in Bauflächen zu erwarten sind, zumindest das Mikro- und Mesoklima. Das Ausmaß potentieller Veränderungen kann durch konkrete Festsetzungen, insbesondere von GRZ (Grundflächenzahl), Gehölzerhalt und Begrünung, auf der Ebene der Bebauungsplanung minimiert werden.

Durch das Vorhaben dürfte eine Betroffenheit eines Gebietes, in dem „durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte“ zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ... nicht überschritten werden“ (BauGB §1 Abs. 6 Punkt 7) nicht gegeben sein. Als Bezugsort steht in Simmerath (Eifel) die nächstgelegene Station in ca. 12 km Entfernung zur Verfügung (LANUV 2017b).

#### Schutzgebiete und Biotopverbund

In der weiterführenden Bauleitplanung werden bis zur Offenlage die erforderlichen Detailuntersuchungen in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes und einer Artenschutzprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der nachgelagerten Detailplanung (Bauleitplanung) können die Ergebnisse in Form von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen berücksichtigt werden. Bis zur öffentlichen Auslegung werden die grundsätzlichen Ergebnisse der Fachgutachten gegebenenfalls auch in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.

#### Mensch und Gesundheit

Aktuell ist für die Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung definiert, die im Norden durch die Bundesstraße B258 und im Westen durch bestehende gewerbliche Bauflächen eingegrenzt wird.

Im Osten liegen weiterhin Flächen für die Landwirtschaft und zum Süden erfolgt eine Abgrenzung durch Wirtschaftswege der Stadt Schleiden.

Die Ortslage Harperscheid mit der nächstgelegenen Wohnbebauung befindet sich rd. 375 m westlich des Plangebietes.

Aus Sicht des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind vorrangig die Auswirkungen der Planung auf bestehende Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) sowie die Erholungsfunktion zu betrachten.

Geräuschimmissionen durch das Plangebiet werden bis zur Offenlage in einem Immissionsschutzgutachten (Lärmgutachten) untersucht. Zu beachtende Grenzwerte sind auf

der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und ihre Einhaltung durch entsprechende Festsetzungen leistbar.

#### Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Da das Ortsbild des vorhandenen Siedlungsrandes von dörflicher Siedlungsstruktur und insbesondere durch direkt angrenzende gewerbliche Nutzung (Sägewerk) geprägt ist, wird das Orts- bzw. Landschaftsbild durch eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung für den betriebsbezogenen Bedarf des Sägewerks nicht nachteilig verändert.

Mit der derzeitigen Nutzungsstruktur und Wegeführung sowie unter Berücksichtigung der weiteren um die Ortslage Harperscheid liegenden Freiflächen, ist das Plangebiet für die Erholungsnutzung ohne relevante Bedeutung.

Insbesondere durch die Ausdehnung des Plangebietes nach Osten hin wird für das Schutzgut Landschaftsbild und Ortsbild, aber auch dem Schutzgut Mensch und Gesundheit durch eine weiter abrückende Distanz zur nächsten Wohnbebauung Rechnung getragen.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der geplanten Bauflächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder Baudenkmäler noch denkmalwerte Gebäude oder sonstige Sachgüter. Über Vorkommen von Bodendenkmälern und/oder archäologischen Funden auf der Fläche liegen keine Informationen vor. Es sind somit keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erwarten.

Für das Schutzgut ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Relevanz im Plangebiet festzustellen. Aufgrund des eventuellen Auftretens von archäologischen Funden und Befunden lässt sich eine besondere Bedeutung aus Sicht des kulturellen Erbes vorab nicht mit Sicherheit ausschließen. Eine Konkretisierung kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

#### Vermeidung von Emissionen und sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Änderung der Flächennutzung von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf gewerbliche Bauflächen, kann grundsätzlich von einer Erhöhung von Emissionen aus dem Plangebiet auf das Umfeld ausgegangen werden.

Mit der Bebauung werden voraussichtlich zusätzliche Lärmemissionen entstehen, die infolge der Lage des Plangebietes im Osten des vorhandenen Werksgeländes unter Beachtung der bestehenden Vorbelastung durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden können. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass infolge der weiter von der Wohnbebauung abrückenden Erweiterungsfläche und insbesondere unter Beachtung der Unternehmensziele mit Umstellung auf E-Mobilität und andere Prozesstechniken keine wesentliche Erhöhung der Lärmemissionen gegenüber den derzeitigen Vorbelastungen zu befürchten ist. Gegebenenfalls

kann eine Konkretisierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen in Form von geeigneten Schutzmaßnahmen erfolgen.

Sowohl in der Bauphase als auch bei der späteren Nutzung sind Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und in Bezug auf die vorgesehene Nutzung des Plangebietes sind keine verbindlichen Festsetzungen möglich. Erhebliche Auswirkungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Zur Übernahme der Abwässer des Plangebietes besteht die Möglichkeit des Anschlusses an das bestehende Kanalnetz des bestehenden Werksgeländes in der angrenzenden gewerblichen Baufläche. Infolge der relativen Nähe ist diese grundsätzlich sichergestellt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf der Basis des § 44 LWG z. B. in Verbindung mit dem nördlich vorhandenen Gewässer „Garzseifen“ oder dem im Süden liegenden „Berenbach“ sichergestellt werden. Bei der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Betriebsstruktur auf der Plangebietsfläche kann von einer ähnlichen Bauweise und Oberflächenentwässerungsstruktur ausgegangen werden wie im vorhandenen Werk. Durch die Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser kann diesem Bedarf Rechnung getragen werden.

Vorgaben für die Umsetzung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes detaillierter analysiert und weiter konkretisiert. Einzelne Vorhaben sind verbindlich in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes fachtechnisch zu bewerten und nach deren Genehmigung umzusetzen.

Negative Auswirkungen sind aufgrund der grundsätzlichen Anschlussmöglichkeiten nicht zu erwarten.

#### Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Ziel der Planung ist es, grundsätzlich die Möglichkeit zu schaffen, weitere Bauflächen im engen Zusammenhang zu bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen am Ortsrand Harperscheid zu entwickeln, die den betriebsbezogenen Bedarf der direkt angrenzenden Betriebsfläche decken.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in Gewerbegebieten wird durch gesetzliche Vorgaben (z. B. Gebäudeenergiegesetz) vorgegeben. Diese Vorgaben müssen bei Neubauten durch bauliche und technische Maßnahmen umgesetzt werden. Die Regelung erfolgt im Rahmen der späteren Baugenehmigungsverfahren.

Durch gesetzliche Vorgaben wird damit auf der Ebene der Umsetzung des Plangebietes dem Schutzgut Rechnung getragen.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Zwischen den Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Bei der schutzgutbezogenen Beschreibung des Umweltzustandes sind vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt und prinzipiell dargestellt.

Nachfolgende Tabelle stellt die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern exemplarisch dar. Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen:

↓	Menschen, menschlich Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestands- teil des Lebensumfel- des	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung	Trinkwasser, Überschemmungen	Luftqualität, immis- sionsökologische Austauchfunktionen	Erhdungsraum, kul- turhistorische Be- deutung, Heimat	Informationsgut kulturhistori- sches Erbe
Pflanzen / Tiere / biologische Viel- falt	Mensch als ein- greifender Faktor (beeinträchtigen- d / regulieren- d / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensraum und Lebensraum- grundlage	Luftqualität, klimati- sche Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebens- raum	
Boden		Einfluss auf Bodenge- füge / -chemie / -ent- stehung, Erosions- schutz			Einfluss auf Bo- denwasserhaus- halt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstat- tung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung		Versickerung Nie- derschlagswasser		Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewäs- sergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftrein- haltung / Luftverunrei- nigung	Adsorption von Luft- schadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Natur- haushaltes		Landschafts- erleben	Beitrag zum Land- schaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

Tab. 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Der Charakter der notwendigen und gebotenen Einzelmaßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird sehr stark bestimmt durch die im nachgeordneten Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch die festgesetzten Nutzungsarten und Zweckbestimmungen mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad.

Näheres wird im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan herausgearbeitet und die erforderlichen Maßnahmen dort in Art und Umfang konkret bestimmt und festgesetzt.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind auch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die damit verbundenen Kompensationen zu konkretisieren.

#### **4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

In diesem Fall würde die Fläche zunächst weiter landwirtschaftlich genutzt. Eine relevante Aufwertung des Biotoppotentials ist durch die ortsnahe Lage mit angrenzender gewerblicher Nutzung und die benachbarte B258 mit entsprechender Störung nicht zu erwarten.

#### **4.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die vorgesehene bauliche Nutzung des Planbereiches begründet sich dadurch, dass die Flächen unmittelbar im Zusammenhang an bereits bebaute gewerbliche Bauflächen zur Deckung des betriebsbezogenen Bedarfs in Harperscheid anschließen. Andere Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Bauflächen, außer in östlicher Richtung, sind im Hinblick auf die anderen umgebenden Nutzungen und insbesondere auf die notwendigen Abstände zur nächsten Wohnbebauung nicht möglich.

Damit begründet sich die bauliche Nutzung durch eine an die Umgebung angepasste Standortsicherung im direkten Anschluss an die heute vorhandenen gewerblichen Bauflächen.

Eine Ausweisung der gewerblichen Bauflächen an anderer Stelle oder in einer anderen Ortslage oder einem anderen städtischen Gewerbegebiet ist aufgrund der beabsichtigten Erweiterung der bestehenden Nutzungsstruktur des vorhandenen Betriebs auf der bereits rechtskräftigen gewerblichen Baufläche nicht möglich.

#### **4.7 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN**

Die Methodik zur Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches. Ergänzend wurde der „Kleine Leitfaden zum Umweltbericht“ des BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA) berücksichtigt. Die konkrete Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung. Dabei sind die Erheblichkeiten der Auswirkungen detailliert zu bewerten. Zusätzlich stützt sich die Bewertung auf Fachgutachten, welche im Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 116 „Harperscheid-Heinenheck“ erarbeitet und ausgewertet werden, sowie auf vorliegende Kartenwerke/Infosysteme (z. B. LANUV-Informationssystem, Bodenkarte NRW), die im Rahmen der darin behandelten Schutzgüter aufgeführt werden. Darüber hinaus basieren die Bewertungen auf Einschätzungen aufgrund von Erfahrungswerten.

Unterstützend können in der weiteren Konkretisierung bis zur Offenlage eingehende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verwertet werden.

Landschaftspflegerische Bewertungen und Artenschutzprüfungen werden im Zuge der Bauleitplanung im Parallelverfahren erstellt. Die Ergebnisse sind durch Festsetzungen im verbindlichen Bebauungsplan zu konkretisieren.

Die zur Einschätzung der Luftqualität heranzuziehende nächstgelegene Station zur Überwachung der Luftqualität befindet sich in ca. 12 km nordwestlicher Entfernung in Simmerath (LANUV). Aufgrund der großen Entfernung lassen sich keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse im Plangebiet ziehen. Jedoch steht keine näher gelegene Station zur Verfügung, so dass keine darüberhinausgehenden Erkenntnisse für das Plangebiet genutzt werden können.

#### **4.8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Maßnahmen zum Monitoring sind erst auf Bebauungsplanebene zu entwickeln.

## **4.9 ZUSAMMENFASSUNG**

Die Stadt Schleiden plant am östlichen Rand der Ortslage Harperscheid die Ausweitung der vorhandenen gewerblichen Bauflächen. Die Bebauungsplanung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren vorbereitet werden. Dabei muss die bestehende Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und Flächen für Versorgungsanlagen geändert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst.

### Fläche

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf Flächeninanspruchnahme und Flächenverbrauch können durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert konkretisiert werden.

Hierdurch werden die von der Bundesregierung und der Landesregierung gesetzten Nachhaltigkeitsziele soweit als möglich berücksichtigt. Insgesamt ist daher eine geringe Auswirkung durch die Planung zu erwarten.

### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Der Verlust von Biotopen bzw. Biotopfunktionen ist in Verbindung mit der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung zu bewerten und wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in der verbindlichen Bauleitplanung erfasst, bilanziert und ausgeglichen. Auswirkungen auf den Artenschutz werden im Rahmen der faunistischen Erfassung zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung bewertet. Das Ausmaß bzw. die Erheblichkeit der Veränderungen ist auf der Grundlage der Bebauungsplanung beurteilbar, zu berücksichtigen und ihre Einhaltung durch entsprechende Festsetzungen leistbar.

### Boden und Wasser

Die Auswirkungen auf den Boden bestehen im Wesentlichen in Versiegelung und Umlagerung, die eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, vor allem der Grundwasserneubildung, mit sich bringen. Dabei ist infolge der Planungsziele (betriebsbezogene Erweiterung eines Sägewerkes) mit i. d. R. großen unbefestigten Flächenanteilen eine geringe bis mittlere Erheblichkeit zu erwarten, die durch Festsetzungen auf B-Planebene (GRZ, Bepflanzung und bedarfsgerechter Niederschlagswasserbeseitigung) begrenzt werden kann.

Altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen werden nach derzeitiger Kenntnis nicht erwartet. Schädliche Wirkungen auf Grundwasser, Oberflächenwasser oder Mensch sind daher durch Baumaßnahmen im Bereich belasteter Flächen voraussichtlich nicht zu befürchten.

### Luft, Klima

Aufgrund der Lage am östlichen Rand der bestehenden gewerblichen Bauflächen, wird lokalklimatisch von einer Übergangssituation von Freilandklima mit nächtlicher Kaltluftentstehung zu einem höchstens sehr geringen ausprägenden Siedlungsklima der vorgesehenen Bebauung ausgegangen. Auf der Grundlage der FNP-Änderung sind potentiell eine Beeinträchtigung des Freilandklimas und eine Verschlechterung der Luftqualität möglich. Erst die Festsetzungen auf Bebauungsplanebene (GRZ, Anordnung und Sicherung von Baugrenzen, Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen) sowie weitere Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind geeignet, auf eine weitgehende Erhaltung von Freilandklima und Luftqualität hinzuwirken und damit die Auswirkungen auf ein geringes Maß zu begrenzen.

### Mensch und Gesundheit

Verkehrs- und Produktionsemissionen (Schadstoffe und Lärm) werden einerseits durch die geplante Bebauung verursacht und wirken durch die nahegelegene B258 auf die nächstliegende Wohnnutzung ein.

Um weiterhin keine nachteilige Verschlechterung der Wohnverhältnisse zu gewährleisten, können auf der Ebene des Bebauungsplanes gutachterlich empfohlene Maßnahmen festgesetzt werden.

### Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Das Ortsbild des vorhandenen Siedlungsrandes wird von angrenzenden Siedlungsstrukturen geprägt. Durch weitere gleichartige Bauflächen wird das Landschaftsbild nur gering verändert.

Der bestehende Freiraum ist für die Erholungsnutzung nicht relevant.

Das Landschaftsbild prägende Biotoptypen werden durch die Bebauung unwesentlich verändert.

### Kultur- und Sachgüter

Sachgüter und Denkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt. Damit ist keine Relevanz für die FNP-Änderung absehbar.

## **Fazit**

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung sind insgesamt mäßige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Im Hinblick vor allem auf Artenschutz und Biotopfunktion sowie auf Boden- und Klimafunktion, sind jedoch erst im Rahmen der Bebauungsplanung konkrete umweltrelevante Maßnahmen festsetzbar, die geeignet sind, die Erheblichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein geringes Maß zu begrenzen bzw. auszugleichen.

Schleiden, \_\_\_\_\_

Stadt Schleiden

Aufgestellt:

Schleiden, 31.10.2023

C+K Gotthardt + Knipper  
Ingenieurgesellschaft mbH

\_\_\_\_\_  
(Der Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Dipl.-Ing. Wilfried Claesgens)